LECHLER Bau- und Industriebedarf, Gase, Arbeitsschutz

Heinrich-Hertz-Strasse 4
86179 Augsburg

Tel. 0821 - 81 10 13
Fax 0821 - 83 48 2

www.lechler-augsburg.de
info@lechler-augsburg.de

Prüfungen Flüssiggasanlagen

Gemäß BG D34/ ASI 8.04 / TRF
DGUV-Grundsatz 310-003, 310-005/TRF

Flüssiggasanlagen, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind **nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme von hierzu befähigten Personen** zu prüfen. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Flüssiggasanlagen zu überzeugen (u. a. Dichtheitsprüfung, ausreichende Frischluftzuführung, gefahrlose Abgasabführung).

Prüfungen an einem neuen Standort (z. B. auf Märkten, Volksfesten):
nach der Montage an einem neuen Standort und vor Inbetriebnahme

Wiederkehrende Prüfungen: Flüssiggasanlagen sind wiederkehrend zu prüfen:

stationäre Anlagen	mind. alle 4 Jahre
ortsveränderliche Anlagen	mind. alle 2 Jahre
Anlagen in fliegenden Bauten	
Anlagen mit Gasgeräten unter Erdgleiche	mind. einmal jährlich
Anlagen in Fahrzeugen und Anhängerfahrzeugen	mind. alle 2 Jahre

Ergebnis der Prüfung: insbesondere wird die

- Dichtheit,
- ordnungsgemäße Beschaffenheit,
- Funktion und
- Aufstellung festgestellt

Zum Prüfumfang gehören u. a. die Prüfung auf Vollständigkeit der erforderlichen Bauteile und Sicherheitseinrichtungen, deren ordnungsgemäßen Zusammenbau, ausreichende Frischluftzuführung, gefahrlose Abgasabführung, Einhaltung der Schutzbereiche und Schutzabstände, Funktionsfähigkeit der Zündsicherung des Gasgerätes sowie eine Brennprobe.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren.

Prüfbescheinigungen gemäß BGV D34 (DGUV-Grundsatz 310-003)
Prüfbescheinigungen für Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen und Anhängefahrzeugen gemäß BGG 935
Prüfbescheinigung für stationäre, ortsveränderliche Flüssiggasanlagen sowie Anlagen in fliegenden Bauten gemäß BGG 937 (DGUV-Grundsatz 310-003)

Austausch von Anlagenteilen:
Gewerbliche Anlagen: Anlagenteile, die Verschleiß oder Alterung unterliegen, sind spätestens nach 8 Jahren auszuwechseln. Entsprechende Anlagenteile sind z. B. Druckregelgeräte, Schlauchbruchsicherungen, Schlauchleitungen, Absperreinrichtungen.

Verbraucheranlagen (private Anlagen):
Anlagenteile, die Verschleiß oder Alterung unterliegen, sind spätestens nach 10 Jahren auszuwechseln. Entsprechende Anlagenteile sind z. B. Druckregelgeräte, Schlauchbruchsicherungen, Schlauchleitungen, Absperreinrichtungen.

Prüfung der Rohrleitungen und der Verbrauchsanlage (private Anlagen): gemäß TRF alle 5 Jahre bei Versorgung aus Flüssiggasflaschen bis 14 kg Füllgewicht alle 10 Jahre bei Versorgung aus Flüssiggasflaschen über 14 kg Füllgewicht.

Prüfung von Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken im Gewerbebau (Maschinen und Geräte):
DGUV Grundsatz 310-005, bisher BGG 937.